

(4) Die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die speziellen Projektierungsgebiete verantwortlichen Preisbildungsorgane haben mit Preisbewilligungen Einzelpreisregelungen und Einzelpreislisten eigenverantwortlich in Kraft zu setzen.

Berlin, den 5. März 1970

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**

I. V.: Dr. Pfeffer  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\*  
über Reparaturfonds**

**vom 16. März 1970**

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106) erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate (nachfolgend VEB genannt) und WB der Industrieministrien und des Ministeriums für Bauwesen
  - die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate
  - die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate

\* Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1970 (GBl. II Nr. 21 S. 147)

- die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Außenhandels- und Dienstleistungsbetriebe
- die der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstehende WB Maschinelles Rechnen und die VEB Maschinelles Rechnen.

(2) Die für die übrigen Bereich<sup>^</sup> der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane regeln in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen, ob und wie unter den spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche Reparaturfonds zu bilden sind.“

8 2

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt :

„(6) Für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate bestimmen deren Direktoren welche Arbeiten als Wartung und Pflege gelten und legen im Zweifelsfall für Inventarobjekte die Abgrenzungsmarkmalte für Ersatzinvestitionen fest.“

5 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 9 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106)
- die Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1969 über Reparaturfonds (GBl. II S. 147).

Berlin, den 16. März 1970

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (310762) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothow-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I-1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokument!, IC14-Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**